

# „Neue psychoaktive Stoffe“ in der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien

„Neue psychoaktive Stoffe (NPS)“ bzw. (rechtlich unzutreffend) „Legal Highs“ sind sogenannte „Designerdrogen“, die in verschiedenen Darreichungsformen und unter unterschiedlichsten Bezeichnungen über das Internet angeboten werden. Auch in der Wirkweise unterscheiden sich die Stoffe, so existieren beispielsweise NPS, deren Wirkung cannabisähnlich ist und andere, die ähnlich wie Amphetamine euphorisierend wirken. Die Nebenwirkungen sind teilweise erheblich, es wurde bereits von Todesfällen im Zusammenhang mit der Einnahme von NPS berichtet. Spezialgesetzliche Regelungen finden sich seit 2016 im Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psy-

choaktiver Stoffe (Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, NpSG). Ergänzend gelten die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).

## Neue psychoaktive Stoffe in der Indizierungspraxis

Internetangebote, die solche Stoffe bewerben oder verbreiten waren und sind auch immer wieder Gegenstand von Indizierungsverfahren bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Medien, die den Drogenkonsum verherrlichen, werden nach ständiger Spruchpraxis des 12er-

Gremiums der Prüfstelle als jugendgefährdend eingestuft. Dies gilt unabhängig vom legalen Status des propagierten Suchtmittels, so dass auch die Verherrlichung von Alkohol ausschlaggebend für den Eintrag eines Mediums in die Liste jugendgefährdender Medien sein kann. Gleiches gilt für Internetangebote, in denen der Konsum von NPS angepriesen wird. Bei Webshops, in denen entsprechende Substanzen lediglich zum Kauf angeboten werden, kann die Annahme der Propagierung einer bewusstseinsweiternden Substanz fraglich sein, wird nach ständiger Spruchpraxis der Gremien der Prüfstelle aber bejaht, wenn die Angebote mit anpreisenden Aussagen verbunden sind. Wie bei allen Prüffällen ist die Grenzziehung auch hier grundsätzlich immer eine Frage des Einzelfalls.

So wurde die Indizierung eines entsprechenden Internetshops in der Vergangenheit damit begründet, dass der Drogenkonsum durchweg als positiv, empfehlenswert und völlig normal dargestellt werde. Der Inhalt des Angebots sei mit der verharmlosenden Botschaft durchsetzt, dass der Kauf von Drogen konventionell und gewöhnlich sei und der Konsum der Substanzen die eigene Lebensqualität steigere. Kritische Anmerkungen, welche in ernstgemeinter Weise auf die Risiken des Drogenkonsums hinwiesen, fänden sich hingegen in keinem relativierenden Maße. Pauschale Hinweise wie „Nicht für den menschlichen Konsum geeignet!“ stellten keine ausreichende Sicherung dar, um Kinder und Jugendliche von dem Kauf der Substanzen abzuhalten. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der einzelnen Offerten beschriebenen Wirkungsweise auf Konsumierende wirkten die Hinweise eher ironisch. Außerdem könnten derartige Hinweise darüber hinaus durch den Reiz der Grenzüberschreitung sogar anziehend wirken. Es bestehe die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche zu einem Verhalten verführt würden, mit dem sie sich selbst gesundheitliche Schäden zufügen könnten. Überdies werde der Eindruck vermittelt, der Konsum von Drogen und das damit verbundene Risiko der physischen und psychischen Selbstschädigung seien gesellschaftlich akzeptiert und hinzunehmen.

Auch die Bezeichnung der angebotenen Substanzen als „legale Kräutermischungen“ sei kritisch zu bewerten, da der Eindruck der Harmlosigkeit vermittelt werde und die mit dem Konsum verbundenen unkalkulierbaren und hohen Risiken ausgeblendet würden. Insbesondere bei gefährdungsgeneigten Kindern und Jugendlichen

könne die Bereitschaft zum Konsum von Drogen gesteigert bzw. die Neugier auf den Drogenkonsum geweckt werden.

### **Spruchpraxis gerichtlich bestätigt**

Die Spruchpraxis der Prüfstelle, die Anpreisung von berauschenden Mitteln (unabhängig vom rechtlichen Status) als jugendgefährdend einzustufen, wurde sowohl durch das Verwaltungsgericht Köln (Az.: 27 K 6557/05) als auch durch das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt (Beschluss vom 5.6.2007, Az.: 20 A 1561/06) bestätigt.

Das OVG Münster hat dazu folgendes ausgeführt:

*„Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, der Titel 08 ‚Endlich Wochenende‘ der indizierten CD ‚Die Maske‘ des Sängers Sido sei entsprechend der Einschätzung der Bundesprüfstelle jugendgefährdend. Er sei wegen eines den Drogenkonsum verharmlosenden und verherrlichenden Aussagegehaltes geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Drogenkonsum zu erhöhen. Soweit negative Auswirkungen des Drogenkonsums im Text angesprochen seien, schafften diese keine kritische Distanz zum beschriebenen Drogenexzess. Die geschilderten Begleiterscheinungen des Drogenrausches würden letztlich dadurch ins Positive gewendet, dass sie aus der Sicht des Interpreten Teil der Flucht aus dem Alltag seien und daher zu einem gelungenen Wochenende dazugehörten. Auch sei der Aussagegehalt nicht etwa ironisch gebrochen. Bezogen auf den Kunstwert der CD sei den Belangen des Jugendschutzes im Rahmen der Abwägung mit der Kunstfreiheit zu Recht der Vorrang eingeräumt worden. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle sei letztlich darin begründet, dass in dem Text nicht eine für den Interpreten unabänderliche Realität beschrieben werde, sondern ein mit hohem Suchtpotential verbundenes Verhalten thematisiert werde, das der einzelne Jugendliche unabhängig von der ihn umgebenden Realität nachahmen könne.*

*Die Bewertung, dass ein solchermaßen den Drogenkonsum verherrlichendes und verharmlosendes Lied zur Jugendgefährdung geeignet ist, wird in der Antragsschrift nicht näher problematisiert. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Indizierung nicht zur Gefahrenabwehr ungeeignet. Das gilt unabhängig davon, dass der Konsum von Drogen durch Kinder und Jugendliche in dem Umfeld, das in den Liedern der CD thematisiert wird, bereits*

*heute zum Alltag gehören mag. Die Indizierung zielt nicht darauf, entstandene Missstände zu beseitigen. Vielmehr geht es um Gefahrenabwehr. Eine weitere Verharmlosung des Drogenkonsums, mit dem Potential, vorhandene Hemmschwellen zu überwinden oder zumindest herabzusetzen, soll unterbunden werden. Dass auch jenseits der Indizierung des streitigen Liedes vergleichbare Gefahrenpotentiale verbleiben, ist für die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung unerheblich.“*